

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Kundert**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**13. September 2011**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.1995, zuletzt geändert am 27.02.2007, außer Kraft.

Kundert, den 13.09.2011

(Siegel)

Schneider  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **A) Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene                         |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 75,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte                                    | 85,00 €  |
| 3. Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte              | 85,00 €  |
| 4. Überlassung eines Wiesengrabstätte in einem separaten Wiesenreihengrabfeld | 550,00 € |

### **B) Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

### **C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

### **D) Benutzung der Friedhofshalle**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung   |         |
| a) einer Leiche pauschal  | 75,00 € |
| b) einer Urne pauschal  | 75,00 € |
| 2. Für das Reinigen und Ausschmücken der Halle werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben. |         |

### **E) Sonstige Gebühren**

Für den Abtransport und die Lagerung von Erdreich, Ausschmücken der Gräber etc. wird für eine Reihengrabstätte bei Erd- und Urnenbestattungen sowie bei Wiesenreihengrabstätten und Urnenwiesenreihengrabstätten die der Ortsgemeinde entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

Läutegebühren	20,00 €
---------------	---------